

Österreich-Konvent, Ausschuss 6
14. Ausschusssitzung am 12. Juli 2004

Verena Madner

Partizipation

I. Vorbemerkungen

1. Partizipation als Themenstellung aus dem Mandat des Ausschusses 6
2. Zur rechtspolitischen Diskussion
 - Anhörungs- und Begutachtungsrechte
 - stärkere Einbindung der Öffentlichkeit in Verwaltungsverfahren insbesondere auch durch eine Erweiterung der Parteistellung
 - individuelle Interessen – Allgemeininteressen
 - unmittelbare und mittelbare Beteiligung

II. Verfassungsrechtliche Reformaspekte im Überblick

1. Verankerung einer „Partizipationsbestimmung“ in der Verfassung
2. Transparenz als essentielle Voraussetzung für Partizipation
3. Verbandsklagebefugnisse

III. Entwicklungen international und insbesondere auf EU-Ebene

- Partizipation und Transparenz sind als Leitmotiv der Verwaltung („good governance“) auf EU Ebene etabliert.
Vgl zB Art I 46, Art I 49 EU-Verfassung; Art 42 EU-Grundrechtscharta; Weißbuch „Europäisches Regieren“
- Die EU wirkt mit zahlreichen Rechtsakten als „Motor“ für:
 - Informationszugang
 - transparente Konsultationsprozesse
 - Beteiligung der Öffentlichkeit bei Genehmigungsverfahren
 - Beteiligung der Öffentlichkeit an der Erstellung von Politiken, Plänen und Programmen
 - Erweiterung der Klagemöglichkeiten Einzelner
 - Verankerung von VerbandsklagebefugnissenVgl zB RL Öffentlichkeitsbeteiligung 2003/35/EG; Mindeststandards für Konsultationen KOM (2002) 704; WasserrahmenRL
- Auf internationaler Ebene hat die Aarhus-Konvention der UN-ECE die Informations- und Mitwirkungsrechte der Öffentlichkeit für den Bereich der Umweltpolitik deutlich gestärkt.

IV. Zur Verankerung einer „Partizipationsbestimmung“ in der Verfassung

1. Zielsetzung und Grenzen

- Partizipationsbestimmung als Bekenntnis zum Stellenwert der Bürgerbeteiligung in der Verwaltung und als Ergänzung eines Effizienzgebots
- Möglichst weit gefasste Formulierung, damit unterschiedliche Formen und Intensitäten der Partizipation erfasst werden können.
- Weiter Spielraum - beschränkte Justiziabilität

2. Zur Einordnung in den Verfassungstext

- Im Zusammenhang mit der Positivierung eines neu formulierten Effizienzgebots
- Im Bereich des Art 20 B-VG im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des B-VG – zB im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Auskunftspflicht
- Als Element eines Staatszielkatalogs in der Verfassung
- Sektoruell beschränkt auf den Umweltbereich als Teil eines erweiterten Staatsziels Umweltschutz
vgl Textvorschläge Variante 2 und 3 zum Staatsziel Umweltschutz im Bericht des Ausschusses 1

V. Zur Transparenz als essentielle Voraussetzung für Partizipation

1. Vorbemerkungen

- Transparenz des Verwaltungshandelns und der Zugang zu Informationen sind essentielle Voraussetzungen für eine aktive Rolle der Bürgerinnen und Bürger in einem demokratischen Gemeinwesen.
- In der EU besteht eine starke Tendenz zu Transparenz und Informationsfreiheit.
- Moderne Technologien ermöglichen es der Verwaltung, Auskunft und Informationszugang ressourcenschonend zu gewähren.

2. Wesentliche Folgerungen für die Reformdiskussion um Amtsverschwiegenheit und Auskunftspflicht:

- Auskunftspflicht- *und* Recht auf Zugang zu Dokumenten
- Aktive Informationspflichten der Verwaltung